

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 87 „Kerstein“ - 1. Bauabschnitt

hier: Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Hansestadt Attendorn hat in seiner Sitzung am 07.03.2016 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 87 „Kerstein“ - 1. Bauabschnitt beschlossen. Folgende Beteiligungsverfahren wurden durchgeführt:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 23.08.2016 bis einschließlich 22.09.2016
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfs und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vom 15.02.2018 bis einschließlich 14.03.2018
- Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 16.05.2018 bis einschließlich 01.06.2018

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

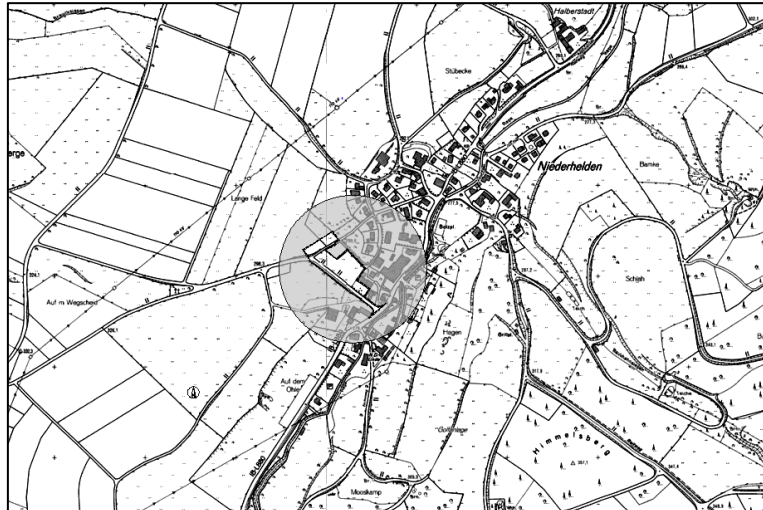
In ihrer Sitzung am 11.07.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn eine diesbezügliche Abwägungsentscheidung getroffen und den Bebauungsplan Nr. 87 „Kerstein“ - 1. Bauabschnitt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVBl. NRW Seite 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wägt über die während der Zeiträume der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der öffentlichen Auslegung und der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie vom Bürgermeister in der öffentlichen Vorlage 69/2018 vorgeschlagen ab, fasst einen entsprechenden Abwägungsbeschluss und beschließt den Bebauungsplan Nr. 87 „Kerstein“ - 1. Bauabschnitt als Satzung.

Die Begründung wird beschlossen. Der Umweltbericht wird beschlossen.“

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 87 „Kerstein“ - 1. Bauabschnitt ist im Wesentlichen die Stärkung der Innenentwicklung durch die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Niederhelden.

Übersicht des Plangebiets



Inkrafttreten und Bereithalten des Bebauungsplanes

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 87 „Kerstein“ - 1. Bauabschnitt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 87 „Kerstein“ - 1. Bauabschnitt, die Begründung, der Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, während der allgemeinen Öffnungszeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und zur Erläuterung des Inhalts sowie der Ziele und Auswirkungen bereitgehalten.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen sind zudem im Internet veröffentlicht:

Bekanntmachungen: <https://www.attendorn.de/Rathaus/Bekanntmachungen>
Stadtplanung: <https://www.attendorn.de/Bauen-Wohnen/Stadtplanung>
Bebauungsplanunterlagen: <https://www.o-sp.de/attendorn/plan?34626>

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch den Bebauungsplan Nr. 87 „Kerstein“ - 1. Bauabschnitt wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Attendorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn am 11.07.2018 mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 87 „Kerstein“ - 1. Bauabschnitt, die Begründung, der Umweltbericht, das Inkrafttreten der Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung des Bebauungsplanes sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der GO NRW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht:

„Die Stadtverordnetenversammlung wägt über die während der Zeiträume der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der öffentlichen Auslegung und der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie vom Bürgermeister in der öffentlichen Vorlage 69/2018 vorgeschlagen ab, fasst einen entsprechenden Abwägungsbeschluss und beschließt den Bebauungsplan Nr. 87 „Kerstein“ - 1. Bauabschnitt als Satzung.

Die Begründung wird beschlossen. Der Umweltbericht wird beschlossen.“

Diese Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Übereinstimmungserklärung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Text des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 11.07.2018 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Attendorn, 04.01.2019

Der Bürgermeister
Christian Pospischil